

erlangten Reichtum aufgeben müssten. Wenn sie aus dem Knast kommen, werden sie „saubere“ Mitglieder der Gesellschaft mit viel Geld sein. Unterdessen werden die Zusammenhänge zwischen Paramilitärs und kolumbianischem Staat immer offensichtlicher: Die Demobilisierten sprechen offen über die Koordination ihrer Bewegungen mit dem kolumbianischen Militär.

Nein, bei allem Wahlkampfgetöse, der Konflikt ist einer Lösung kein Stückchen näher.

Verena Grundmann, Ecuador

**Von:** Rainer Schultz  
**Datum:** 04.07.2006 01:04  
**Betreff:** Hilferuf aus Mexiko!

hallo akj'lerInnen,

Miriam und ich sind seit Montag in Mexiko, eigentlich wegen research für die Uni in Chiapas. Die ersten Tage sind wir allerdings in Mexikostadt. Hier hat am Montag die vierte CCIODH Kommission begonnen. Anlass sind die Ereignisse in Atenco Anfang Mai – hattet Ihr davon mitbekommen?

Am 3. und 4. Mai wurde das Dorf gestürmt, 300 Menschen verhaftet, darunter viele ‚BeobachterInnen‘ ein Junge getötet, ein anderer Student ist Gehirntot, viele Frauen und ein Mann wurden vergewaltigt und diverse Menschen sind auf der Flucht. Die Kommission sammelt hier ausführliche Infos und will einen Bericht rechtzeitig vor den Wahlen erstellen (2. Juli), damit die Fox-Regierung nicht so ungeschadet davon kommt.

Wir haben die *preinforme* der Menschenrechtsdelegation für Euch übersetzt – vielleicht findet Ihr Platz dafür:

„Die Internationale Zivile Kommission zur Beobachtung der Menschenrechte (CCIODH) ist bei ihrer Arbeit zu folgenden Einschätzungen gelangt:

### 1. Polizeiliche und rechtliche Aspekte:

Die Regierung setzte Gewalt ein, ohne zuvor sämtliche Mittel der gewaltfreien Konfliktlösung auszuschöpfen. Die internationalen Standards zum Schutz der Menschenrechte wurden dabei nicht respektiert. Der Polizeieinsatz am 4. Mai 2006 hatte einen Rache-Charakter für die Geschehnisse am Vortag. Die Schwere und der vorsätzliche Charakter des Einsatzes lassen es wenig glaubwürdig erscheinen, dass die Einsatzleitung der Polizei keine Kenntnisse von den Geschehnissen hatte und nicht in der Lage war diese zu verhindern. Es kam folglich zu einer illegitimen Anwendung von Gewalt, in einer missbräuchlichen und willkürlichen Weise, ebenso wie zu einem Missbrauch in dem Gebrauch von Schusswaffen. Es wurden die Artikel 6.1 und 9. des Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte verletzt; die Artikel 4, 5, 5.1, 5.2 und 7.1 des Amerikanischen Menschenrechts-Abkommens, sowie die Artikel 4, 9 und 10 der Grundlegenden Prinzipien der Vereinten Nationen zur Anwendung von Gewalt und Schusswaffen bei staatlichen Instanzen.

### 2. Der Polizeieinsatz:

Hierbei kam es zu erheblichen Verzögerungen der medizinischen Behandlung, ärztliche Untersuchungen von den entstandenen Schäden und Verletzungen wurden in nur ober-



flächlicher und unzureichender Weise unternommen. Dabei wurden keine den Verletzungen entsprechende Behandlungen, sondern nur Behandlungen allgemeiner und symptomatischer Art vorgenommen – durch die Anwendung von schmerzstillenden und Anti-Schwellungsmitteln mit geringer Wirkung; zudem wurde die Folgebehandlung der Verletzten grob vernachlässigt.

### 3. Gewalt gegen Frauen:

Die Mehrheit der im Zusammenhang des Atenco-Einsatzes in Polizeigewahrsam genommenen Frauen erlitten verschiedene Formen sexueller Gewalt die von verbalen Angriffen bis zu wiederholten und extrem gewalttätigen Vergewaltigungen reichten. Das Gemeinsame aller Aussagen der betroffenen Frauen bezieht sich auf die Methode, mit der die Gewalt angewandt wurde, die auf das Bestehen einer strukturellen Gewalt ihnen gegenüber hinweist sowie auf die allgemeine Akzeptanz dieser Struktur unter den beteiligten Polizisten. Es muss besonders auf die unzureichende medizinische und hygienischen Bedingungen hingewiesen werden, die die Frauen erfuhrten; die Ignorierung ihrer Beschwerden über die Misshandlungen und Vergewaltigungen, das Fehlen von medizinisch-gynäkologischer Behandlung – diese wurde ihnen bis zum 1. Juni verwehrt.

Während des Polizeieinsatzes duldeten die verantwortlichen Instanzen die Entstehung von rechtsfreien Momenten und Räumen, in denen eine Vielzahl kollektiver Gewaltpraktiken möglich wurde. Es existieren Richtlinien des Einsatzes die darauf hindeuten, dass die Polizisten im Bewusstsein darüber handelten, dass sie sich durch die Anonymität der Gruppe schützen müssen.

Die juristische Verantwortlichkeit aller Polizeibeamten, die an dem Transport der Gefangenen beteiligt waren, ist dadurch unwiderlegbar, dass 1) die kollektive Duldung der Gewaltakte auf möglicherweise bestehende Befehle von vorgesetzter Stelle hinweisen, 2) es erwiesen ist, dass die gleichen Taten in unterschiedlicher Intensitäten, in allen Fahrzeugen geschahen. Die Annahme der Existenz von Befehlen höherer Instanzen nach denen die Beamten handelten wird zusätzlich von folgenden Aussagen gestärkt: 3) die Rechtfertigung der Vorgeordneten, dass es keine massiven Rechts- und Menschenrechtsverletzungen während des Transports der Gefangenen gegeben habe, 4) erst im Nach hinein und nur auf allgemeine Weise wurde den Frauen ein Strafbestand vorgeworfen.

### 4. Individuelle und kollektive Folgen:

Die CCIODH ist äußerst besorgt über die schwerwiegenden psychosozialen Folgen, die in Atenco zu beobachten sind, unter den Gefangenen, sowie im Allgemeinen unter

den von dem Konflikt betroffenen Personen. Die traumatischen Erinnerungen sind weit verbreitet: Neurosen, Insomnie, wiederkehrende Blockaden und Amnesien bei fast allen Personen. Auf fundamentalste Weise wurde das grundlegende Vertrauen in eine gerechte Ordnung verletzt, das Vertrauen in die eigene und andere Personen wurde bei jeder/m einzelnen verletzt und beschädigt. Dieser Befund wird durch die Zufälligkeit und Ungerechtigkeit gestützt, die Wahrnehmung der Hilflosigkeit und der Verlust jeglicher Kontrolle über die Situation und das eigene Leben, die Abwesenheit einer sozialen Wahrnehmung und Anerkennung des erfahrenen Leids, die Angst, der Umgang mit emotionalen Aspekten dieses Ereignis im Versuch Identitäten zu zerstören, sowie durch den ökonomischen Bruch. In Bezug auf die schikanierten Frauen kommt das psychiatrische und medizinische Gutachten der CCIODH zu dem Schluss, dass mindestens drei Frauen vollständig vergewaltigt und dass bei zwei von ihnen die psychologischen Folgen einer schwerwiegenden Posttraumatischer Belastungsstörungen (PTSD) qualifiziert werden müssen, ohne dass bisher eine einzige von ihnen Zugang zu einer professionellen medizinisch-psychologischen Hilfe ihres Vertrauens hatte. Die Angst, die Erniedrigungen und die erfahreneren Schikanierten der interviewten Frauen deuten darauf hin, dass systematisch versucht wurde, die Identität der Frauen zu zerstören, die von dieser Gewalt betroffen waren.

Die Vorfälle des 3. und 4. Mai zeigen bereits eine Reihe von Effekten die das sozial-psychologische und gemeinschaftliche Gewebe beschädigen. 1) der Polizeieinsatz schafft ein „Davor“ und „Danach“ in der Gemeinde, dadurch dass auf schwerwiegende Weise eine soziale Division und Polarisierung entstanden ist; ebenso sind innergemeinschaftlicher Konflikte entstanden und eine Stigmatisierung des „Anderen“. 2) Es ist zu einem Bruch des historischen Gedächtnis der Gemeinde gekommen und ihrer früheren Notwendigkeiten und Forderungen. 3) Es entstand ein Riss des sozialen Gewebes durch die Enthauptung der Führungspersonen und Bewegungen ebenso wie die Stigmatisierung des sozialen Engagements.

#### 5. Hintergründe und Auslegung des Konflikts:

Basierend auf den gesammelten Zeugenaussagen listet die CCIODH folgende Ursachen auf, die zu diesem Konflikt geführt haben könnten: ein ökonomisches Modell das die ländliche Bevölkerung vertreibt; die Zerstörung der informellen Ökonomie; „es ist der Polizei aus der Kontrolle geraten“, Rache, Kriminalisierung der organisierten Bevölkerung von Atenco; „den sozialen Organisationen von Atenco einen Schlag versetzen“; sowie ein bei der Regierung nicht vorhandene Willen zum Dialog.

#### 6. Grundlegende Menschenrechtsverletzungen:

- 1) das Recht auf persönliche Freiheit;
- 2) das Recht auf physische und moralische Unversehrtheit;
- 3) das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung;
- 4) das Recht auf freie Bewegung und freie Wahl des Wohnorts;
- 5) die Rechte der Frauen, und der sexuellen Freiheit (es bestehen zudem Berichte von schwerwiegender sexueller Gewalt gegen Männer und Minderjährige).

#### 7. Empfehlungen des CCIODH:

- Die sofortige medizinische, therapeutische und soziale

Hilfe und Versorgung der betroffenen Frauen.

- Die Ergreifung sofortiger Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Frauen, insbesondere derjenigen, die sich zu einer Anzeige entschlossen haben.
- Die entsprechenden staatlichen und Bundesbehörden zu identifizieren, juristisch zu untersuchen und bei Feststellung der Schuldhaftigkeit zu verurteilen, die durch Unterlassung oder vorsätzlich an der Vorbereitung, Planung und/oder Durchführung des Einsatzes teilgenommen haben.
- Die sofortige Amtsenthebung des Generaldirektors der Staatlichen Behörde für Sicherheit, Herr *Wilfredo Robledo Madrid*, sowie Kommandeur *David Pintado Espinos*.
- Die sofortige Amtsenthebung des Verantwortlichen des Einsatzes der Bundespolizei (PFP), Kommissar *Alejandro Eduardo Martínez Aduna* sowie des Chefs des Generalstabs, Brigadegeneral *Ardelio Vargas Fosado*.
- Anstoßen notwendiger rechtlicher Reformen, um die von den Polizisten begangenen Delikte verfolgen zu können, und die Verantwortlichkeiten der Vorgesetzten zu klären
- Es muss fortan verhindert werden, dass Angehörige des mexikanischen Militärs in Polizeieinsätzen mitwirken.
- Fortfahren mit der größtmöglichen Sorgfalt und Schnelligkeit in der Untersuchung und Aufklärung der Vorfälle, ohne dass die Wahlperiode zu einer Verzögerung oder Ablenkungen in der Verfolgung der Schuldigen führt.
- Die sofortige Freilassung der Gefangenen in den Strafanstalten ‚Santiaguito‘ und ‚La Palma‘ unter dem Prinzip der Unschuldsvermutung sowie die Aufhebung der Ausweisungen gegen die ausländischen Personen.
- Die Reparation moralischer, emotionaler, wirtschaftlicher und rechtlicher Art, ebenso wie die Wiedergutmachung des gemeinschaftlichen Schadens, Ausgleich des sozialen Schadens und historischer Wiedergutmachung der von dem Konflikt betroffenen Gemeinden. Es muss in angemessener und gerechter Weise den Ansprüchen in Hinblick auf Bildung, Gesundheit, Verkehrswesen, und öffentlichen Bauten etc. der Gemeinde entsprochen werden, um den Ursachen des Konflikts zu begegnen. Dies ist das wichtigste Reparationsmittel, das es umzusetzen gilt.“

*Rainer Schultz/ Miriam Boyer, Mexico D.F.*

**Von:** Ulrike Müller

**Datum:** 26.09.2006 19:01

**Betreff:** baskische merkwürdigkeiten

Hallo an den bildschirmen in der ferne!

So-so. Mir wird die doppel-herausforderung aus wissenschaftlicher arbeit und land-leute-sprache-kennenlernen gerade etwas zu anstrengend, und da habe ich mich für die bequeme variante entschieden. Obwohl das baskenland-kennenlernen-projekt noch nicht so weit fortgeschritten ist, wie ich's gerne hätte. Und – ein zweites obwohl – ich so auf den letzten drücker doch tatsächlich noch einen tandemgesprächspartner gefunden habe, der auch noch zwei prak-